

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Nr. P-SAC23-I-2025-103

Ausstellungsdatum: 21.11.2025

Auftragsnummer: TUD 2025-abP-A-778

Antragsteller: innoline Fenster & Türen GmbH & Co. KG
Am Schaugraben 8
39606 Osterburg

Name der Bauart: QSA, Lippstadt, Absturz VSG 10

Gegenstand: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit
versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach
MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12

Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische
Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Amtliche
Mitteilungen 2024/1 (Ausgabe 28.08.2024)

Kategorie DIN 18008-4: A

Gültig ab: 24.11.2025

Gültig bis: 23.11.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten Text mit Anlagen.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen verwendbar.
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Auszugweise Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der TU Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium.
Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Friedrich-Siemens-Laboratoriums.

Fakultät Bauingenieurwesen
Friedrich-Siemens-Laboratorium



Anerkannte PÜZ-Stelle nach
Landesbauordnung
SAC23

Notifiziertes Prüflabor
NB2889

Akkreditiertes Prüflabor nach
DIN EN ISO/IEC 17025:2018
PL-13199-03-00

Briefadresse
TU Dresden
Friedrich-Siemens-Laboratorium
01062 Dresden

Besucheradresse
TU Dresden
Friedrich-Siemens-Laboratorium
VMB Prüfhallen
Georg-Schumann-Straße 7
01187 Dresden

E-Mail
Friedrich-Siemens-
Laboratorium@tu-dresden.de

Steuernummer
203/149/02549
Umsatzsteuer-Id-Nr.
DE 188 369 991

Bankverbindung
Commerzbank AG
Filiale Dresden

IBAN
DE52 8504 0000 0800 4004 00
BIC COBADEFF850



[https://tu-dresden.de/
bu/bauingenieurwesen/
bauko/friedrich-siemens-
laboratorium](https://tu-dresden.de/bu/bauingenieurwesen/bauko/friedrich-siemens-laboratorium)

1 Zugehörige Dokumente

Nachfolgende Dokumente sind Grundlage für die Erstellung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses:

Tabelle 1 Liste zugehöriger Dokumente

Nr.	Dokumentenart	Dokument Nr.	Herausgeber/Autor	Datum
A1	Prüfbericht	2025-778	Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, PÜZ-Stelle SAC23	20.11.2025

2 Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen im Abschnitt "Besondere Bestimmungen", dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "Von der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

3 Besondere Bestimmungen

3.1 Gegenstand und Anwendungsbereich

3.1.1 Gegenstand

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für Verglasungskonstruktionen der Firma innoline Fenster & Türen GmbH & Co. KG mit zweiseitig, links und rechts linienförmig gelagerten Verglasungen mit absturzsichernder Funktion.

3.1.2 Anwendungsbereich

Die oben genannte Bauart darf als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach DIN 18008-4 angewendet werden. Die Tragfähigkeit der Konstruktion unter Stoßeinwirkung ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang A nachgewiesen. Die Wirksamkeit des Kantenschutzes ist experimentell nach DIN 18008-4, Anhang E nachgewiesen.

Erhöhte Stoßrisiken (beispielsweise bei abschüssigen Rampen vor der Verglasung) werden im Rahmen dieses Prüfzeugnisses nicht berücksichtigt.

3.2 Anforderungen an die Bauart

3.2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

3.2.1.1 Allgemeines

Alle verwendeten Ausgangsprodukte und deren Zusammensetzung müssen den konstruktiven Angaben dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und den Angaben des Prüfbericht Nr. 2025-778, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, PÜZ-Stelle SAC23, vom 20.11.2025 entsprechen. Darüber hinaus sind die Angaben der DIN 18008 zu beachten.

3.2.1.2 Glasscheiben

Die Einfachverglasung besteht aus Verbund-Sicherheitsglas (VSG) nach DIN EN 14449. Ein Verglasungstyp wurde experimentell nachgewiesen. Für die Verglasung ist folgender Aufbau zulässig:

Tabelle 2 Schichtaufbau der Glasscheiben

Glastyp	Schichtaufbau	
Glastyp 1	5 mm	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach EN 12150
	0,76 mm	Polyvinyl-Butyral-Folie (PVB-Folie)
	5 mm	Einscheiben-Sicherheitsglas (ESG) nach EN 12150

Die Glas- und Foliendicken dürfen überschritten werden.

Die absturzsichernde Funktion ist von innen nach außen experimentell nachgewiesen. Die Glasscheiben dürfen nur im Rahmen der in Tabelle 3 angegebenen Dimensionen als absturzsichernde Verglasung der Kategorie A nach Abschnitt 3.1 angewendet werden.

Tabelle 3 Abmessungen der Glasscheiben

	Minimal	Maximal
Breite	565 mm	790 mm
Höhe	930 mm	frei

3.2.1.3 Glashaltekonstruktion

Die Glasscheiben sind an den Seitenkanten mit Z-förmigen Winkelprofilen aus 2 mm Edelstahl an Blendrahmenprofilen aus Vollholz linienförmig gelagert. Die Winkelprofile sind mittels Holzschrauben an den Blendrahmenprofilen befestigt. Der Glaseinstand der VSG-Scheibe beträgt zum Blendrahmen planmäßig 18 mm und am Winkelprofil planmäßig 45 mm.

Die absturzsichernde Verglasung wird als Prallscheibe (französischer Balkon) vor offenen Fenstern verwendet.

Tabelle 4 Bauprodukte

Bauteil	Anforderung
Glasscheibe	VSG Glastyp 1
Blendrahmenprofil	Vollholz Fichte keilgezinkt 76/78 mm
Halteleiste Glas	Z-formiges Winkelprofil 50/19/19 mm (S1/S2/T), d = 2 mm, Edelstahl
Verschraubung Halteleiste	Je Halteleiste 6 Stück WUERTH ASSY 6x60-*SF nach ETA-11/0190 Achsabstand 70/190/260 mm (vergleiche Bild 2)
Zwischenlage Holz/Glas	Durchgehend 5 mm EPDM-Band Shore A 65-70
Zwischenlage Halteleiste/Glas	Durchgehend 1 mm EPDM-Band
Eigengewichtsabtrag Glas	EPDM Klotzung an den unteren Ecken auf Umkantung des Haltewinkels
Klotzung seitlich	EPDM oder Kunststoff

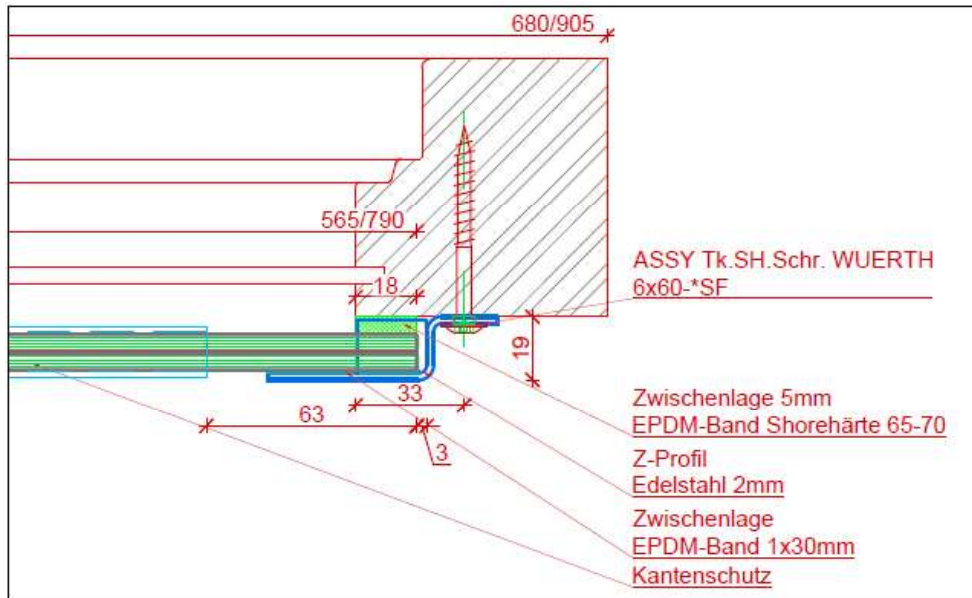


Bild 1 Horizontalschnitt Glasauflager

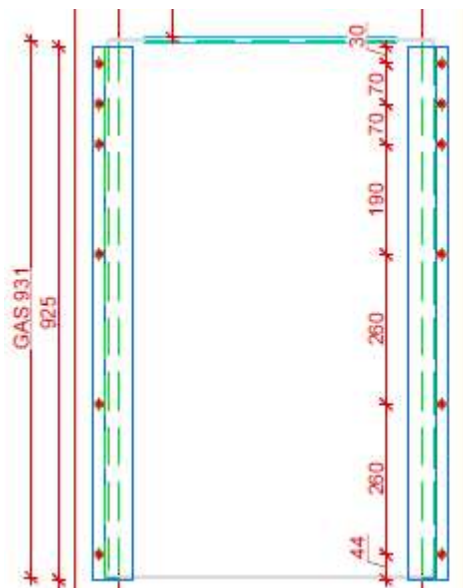


Bild 2 Außenansicht der Verglasung mit Vermaßung der Glashalteleisten und deren Befestigung

Die Ausführung der Glashaltekonstruktion, die Lagerung der Verglasung, die Befestigung der Glashaltekonstruktion am Baukörper müssen den konstruktiven Angaben dieses Dokuments und den Angaben des Prüfbericht Nr. 2025-778, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, PÜZ-Stelle SAC23, vom 20.11.2025 entsprechen.

3.2.1.4 Kantenschutzsystem

Auf den mit einem Kantenschutzprofil zu schützenden Glaskanten der Glasscheibe wird ein Kantenschutzprofil aus Aluminium appliziert. Das Erfordernis eines Kantenschutzes an der Unterkante der Glasscheibe ergibt sich aus den Anforderungen nach DIN 18008-4. Die Befestigung erfolgt durch Verklebung auf der Glaskante mit einem Montageband.

Tabelle 5 Kantenschutzsystem

Bauteil	Material/Typ
Kantenschutzprofil	Aluminium-U-Profil 15x15x2 ALMgSi0,5 F22
Befestigung	Verklebung mit der Glaskante mit Montageklebeband 3M VHB Klebeband 3M VHB 4918F 9x2 mm

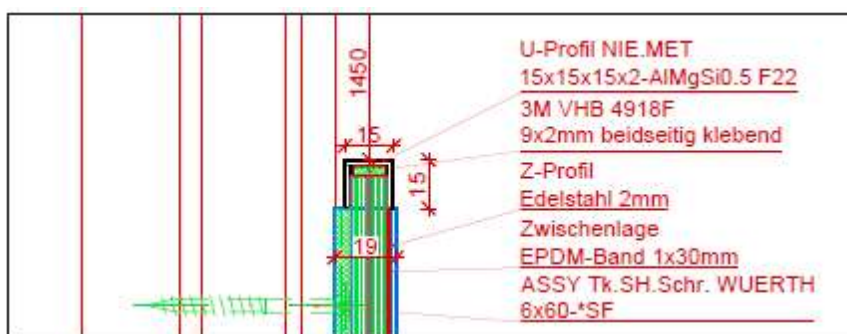


Bild 3 Kantenschutz

3.2.2 Anzuwendende Prüfverfahren

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich Tragfähigkeit bei stoßartiger Beanspruchung nach DIN 18008-4, Anhang A. Die experimentellen Nachweise der Stoßsicherheit nach DIN 18008-4, Anhang A sind erbracht.

Die Bauart erfüllt die Anforderungen hinsichtlich der Wirksamkeit des Kantenschutzes nach DIN 18008-4, Abschnitt 5.2. Die experimentellen Nachweise nach DIN 18008-4, Anhang E sind erbracht.

3.2.3 Bemessung

Der Nachweis der Tragfähigkeit der Bauart unter statischen Einwirkungen ist nach der DIN 18008-4 zu erbringen. Die Befestigung der Bauart am Baukörper ist nach den einschlägigen technischen Baubestimmungen zu bemessen und muss den Bestimmungen des Prüfbericht Nr. 2025-778, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, PÜZ-Stelle SAC23, vom 20.11.2025 entsprechen.

3.2.4 Ausführung

Die Ausführung muss den Angaben der einschlägigen technischen Bestimmungen, dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses und des Prüfbericht Nr. 2025-778, Technische Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, PÜZ-Stelle SAC23, vom 20.11.2025 entsprechen.

3.2.5 Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Bauart mit absturzsichernder Funktion muss in regelmäßigen Abständen kontrolliert, gereinigt und gewartet werden. Der Funktionserhalt der Bauart ist auf Dauer nur sichergestellt, wenn die Bauart stets in ordnungsgemäßigem Zustand und fachgerecht in Stand gehalten wird.

3.3 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf einer Bestätigung der Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, entsprechend BauO LSA §16a, Absatz 5. Die Bestätigung der Übereinstimmung muss durch Erklärung des Anwenders (Unternehmers) erfolgen.

Der Anwender hat zu bestätigen, dass die Ausführung der Bauart entsprechend den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Produkte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen. Ein Muster für die Bestätigung der Übereinstimmung ist diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis als Anlage 1 angehängt.

4 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung vom 10.09.2013 in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Amtliche Mitteilungen 2024/1 (Ausgabe 28.08.2024) erteilt.

Nach § 16a der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beziehungsweise der entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Landesbauordnungen gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

Nach einer eventuellen Beschädigung ist die Bauart in einem bestimmungsgemäßen Zustand wiederherzustellen. Zum Austausch dürfen nur Bauteile verwendet werden, die diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen.

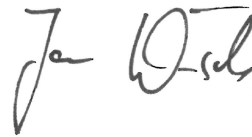
5 Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den ein Widerspruch zulässig ist. Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium, D-01062 Dresden einzulegen.

Dresden, den 21.11.2025



Dr.-Ing. Jan Ebert
Laborleiter / Prüfstellenleiter



Dr.-Ing. Jan Wunsch
Stellvertretender Prüfstellenleiter

Anlage 1: Muster für eine Bestätigung der Übereinstimmung

Hersteller:

Gegenstand: QSA, Lippstadt, Absturz VSG 10

Anwendung: Bauart einer absturzsichernden Verglasung mit versuchstechnisch ermittelter Tragfähigkeit nach MVV TB, Teil C, lfd. Nr. C 4.12

Zugehöriger
Ausgabestand MVV TB: Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) 2024/1, Amtliche Mitteilungen 2024/1 (Ausgabe 28.08.2024)

Einbauort:

Datum der Herstellung:

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Bauart hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung der Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC23-I-2025-103 der Technischen Universität Dresden, Friedrich-Siemens-Laboratorium vom 21.11.2025 hergestellt und eingebaut wurde.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.